

## **Teil B - Text – textliche Festsetzungen**

### **1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 16 und 18 BauNVO)**

#### 1.1

In den urbanen Gebieten sind die nach § 6a Absatz 2 Nummer 3 BauNVO genannten allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe, sofern sie gem. Einzelhandelskonzept der Stadt Quickborn nahversorgungs- oder zentrenrelevant sind, nur zulässig, wenn eine Netto-Verkaufsfläche von 100 m<sup>2</sup> pro Einheit nicht überschritten wird. (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

Die nahversorgungs- oder zentrenrelevanten Nutzungen sind:

Nahversorgungsrelevant:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Reformwaren
- Drogerie- und Parfümerieartikel (Körperpflege, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel)
- Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel (Apotheken)
- Schnittblumen und kleinere Pflanzen
- Zeitungen und Zeitschriften

Zentrenrelevant:

- Bekleidung, Wäsche
- Haus- und Heimtextilien (u.a. Stoffe, Kurzwaren, Gardinen und Zubehör)
- Sportbekleidung und –schuhe
- Schuhe
- Medizinisch-orthopädischer Bedarf (Sanitätshäuser)
- Bücher
- Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf
- Spielwaren
- Geschenkartikel, Glaswaren, Porzellan und Keramik, Hausrat
- Foto und Zubehör
- Optische und akustische Artikel
- Uhren, Schmuck
- Lederwaren, Koffer und Taschen
- Musikalien, Musikinstrumente
- Baby-/ Kleinkinderartikel (ohne Kinderwagen, Kindersitze)

#### 1.2

Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, sind nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

#### 1.3

In den Urbanen Gebieten werden die Ausnahmen nach § 6a Absatz 3 Nummern 1 und 2 BauNVO für Vergnügungsstätten (insbesondere Diskotheken, Wettbüros, Spielhallen die der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten dienen) sowie Tankstellen ausgeschlossen. (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

**Stadt Quickborn, 4. Änderung des B-Plans Nr. 39**  
**"Städtebauliche Entwicklung Marktstraße"**  
**Teil B - Text -**

1.4

Im Teilgebiet MU1 sind in den Erdgeschosszonen Wohnungen unzulässig. Dies gilt nicht für Erschließungsflächen und Abstellräume der Wohnnutzungen in den oberen Geschossen. (§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO)

1.5

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) ist in Teil A - Planzeichnung festgesetzt. Sie bezeichnet das Maß zwischen Höhenbezugspunkt und der obersten Außenkante der Dachhaut (§ 16 Abs. 2 BauNVO). Als Bezugspunkt gilt der in Teil A - Planzeichnung festgesetzte Höhenbezugspunkt für das jeweilige Baufeld. (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

1.6

In den Urbanen Gebieten ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe durch Dach- und Technikaufbauten um bis zu 2,0 m zulässig, sofern sie um mindestens 2,0 m – gemessen von der Innenkante der Attika – zurückgesetzt errichtet werden. (§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)

1.7

Im Plangebiet dürfen die Baugrenzen durch An- und Vorbauten wie z.B.: Balkone, Terrassen, Terrassenüberdachungen in einer Tiefe von max. 1,50 m überschritten werden. (§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB)

1.8

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von:

- a. nicht überdachten Stellplätzen, die aus wasserdurchlässigen Materialien hergestellt sind, nur anteilig entsprechend ihrem Abflussbeiwert mitzurechnen,
- b. Nebenanlagen, die mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau versehen sind, nicht mitzurechnen sowie
- c. nicht überbaute Tiefgaragen gem. Festsetzung Nr. 2.3 die mit einem mindestens 30 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau versehen sind, nicht mitzurechnen. (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

**2. Nebenanlagen, Stellplätze (§ 12 Abs. 6 BauNVO; § 14 Abs. 1 BauGB)**

2.1

Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, müssen jedoch entlang öffentlicher Verkehrsflächen einen Abstand von 3,0 m einhalten.

2.2

Festsetzung 2.1 gilt nicht bei Stellplätzen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Einfriedungen und Werbeanlagen. Diese Anlagen dürfen die öffentliche Verkehrsfläche jedoch nicht beeinträchtigen, z.B. durch den Wuchs von Hecken.

*Auf die Hinweise zum Baumschutz des Teil B - Text wird verwiesen.*

2.3

Überirdische Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Tiefgaragen sind auch in den für Sie festgesetzten Flächen (in Teil A - Planzeichnung) zulässig.

**Stadt Quickborn, 4. Änderung des B-Plans Nr. 39  
"Städtebauliche Entwicklung Marktstraße"  
Teil B - Text -**

**3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Die mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger und die mit Geh- und Fahrrechten zugunsten des Eigentümers des Grundstücks Marktstraße Nr. 5 Flurstück 39/1 zu belastenden Flächen dürfen geringfügig verschoben werden.

**4. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

**4.1**

Die Luftschalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthalts- und Schlafräumen ist grundsätzlich nach DIN 4109-1 und -2: 2018-01 unter der Berücksichtigung der Raumgeometrien der zu betrachtenden Räume und erforderlicher Belüftungseinrichtungen so zu bestimmen, dass die Anforderungen an den jeweiligen Lärmpegelbereich nach DIN 4109 (dargestellt in den Nebenzeichnungen 1 - 4) nicht unterschritten werden.



**Nebenzeichnung 1 -  
Lärmpegelbereiche Erdgeschoss**



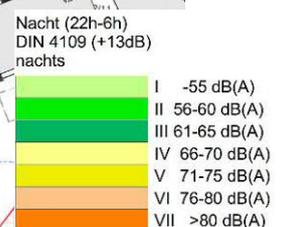
**Nebenzeichnung 2 -  
Lärmpegelbereiche 1. Obergeschoss**



**Nebenzeichnung 3 -  
Lärmpegelbereiche 2. Obergeschoss**



**Nebenzeichnung 4 -  
Lärmpegelbereiche 3. Obergeschoss**



Im gesamten Plangebiet sind zum Schutz des Nachtschlafes schalldämmte Belüftungseinrichtungen für Schlafräume erforderlich.

**Stadt Quickborn, 4. Änderung des B-Plans Nr. 39**  
**"Städtebauliche Entwicklung Marktstraße"**  
**Teil B - Text -**

**4.2**

Im Teilgebiet MU1 sind Schlafräume durch geeignete Grundrissgestaltung vorrangig an der lärmabgewandten Südfassade anzuordnen. Wo dies nicht möglich ist, ist durch ausreichend hohe Fensterschalldämmungen nach DIN 4109 in Kombination mit geeigneten Belüftungseinrichtungen sicherzustellen, dass ein nächtlicher Innenpegel in Schlafräumen von 30 dB(A) nicht überschritten wird. Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.

**4.3**

Im Teilgebiet MU2 sind Schlafräume durch geeignete Grundrissgestaltung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Alternativ müssen vor den Fenstern von Schlafräumen im westlichen Bereich des Teilgebiets MU2 in den Nebenzeichnungen 5 - 7 rot gekennzeichneten Bereichen verglaste Loggien/Wintergärten oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen vorgesehen werden.



**Nebenzeichnung 5 - für das Erdgeschoss**



**Nebenzeichnung 6 - für das 2. Obergeschoss**



**Nebenzeichnung 7 - für das 2. und 3. Obergeschoss**

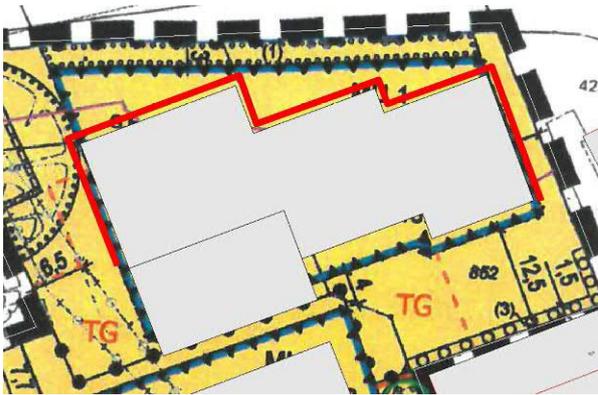
**4.4**

Im in Teil A - Planzeichnung festgesetzten Bereich ist eine 2 m hohe geschlossene und blickdichte Lärmschutzwand zu errichten.

**4.5**

Außenwohnbereiche wie Terrassen oder Balkone sind an den lärmabgewandten Fassaden anzuordnen. Alternativ ist vor Außenwohnbereichen an den lärmbelasteten Fassaden mit einem Pegel von mehr als 60 dB(A) tagsüber in der Nebenzeichnung 8 (für das MU 1) und 9 - 11 (für das MU 2) rot gekennzeichneten Bereichen durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Loggien, Balkonbrüstungen oder in ihrer Wirksamkeit vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass in der Mitte dieser Außenwohnbereiche ein Pegel von 60 dB(A) tagsüber durch den Verkehrslärm nicht überschritten wird.

**Stadt Quickborn, 4. Änderung des B-Plans Nr. 39  
"Städtebauliche Entwicklung Marktstraße"  
Teil B - Text -**



**Nebenzeichnung 8 - MU 1  
Bereiche mit Tagpegel > 60 dB(A)**



**Nebenzeichnung 9 - MU 2 - 1. Obergeschoss  
Bereiche mit Tagpegel > 60 dB(A)**



**Nebenzeichnung 10 - 2. Obergeschoss  
Bereiche mit Tagpegel > 60 dB(A) im MU 2 - 2. OG**



**Nebenzeichnung 11 - 3. Obergeschoss  
Bereiche mit Tagpegel > 60 dB(A) im MU 2 - 3. OG**

*Hinweis: Im MU 2 - Erdgeschoss ist der Tagpegel kleiner als 60 dB(A).*

Von der Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

*Hinweis:*

*Die in den Festsetzungen genannten DIN-Normen DIN 4109-1 und -2: 2018-01 liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Quickborn bereit.*

**5. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Im Plangeltungsbereich ist der nicht überbaute Teil der Tiefgarage mit einem mindestens 30 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind die erforderlichen Flächen für Stellplätze, Wege, Terrassen und Feuerwehrezufahrten.

**6. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)**

**6.1**

Im Wurzelschutzbereich (Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) sind bauliche Anlagen und bauliche

**Stadt Quickborn, 4. Änderung des B-Plans Nr. 39**  
**"Städtebauliche Entwicklung Marktstraße"**  
**Teil B - Text -**

Arbeiten (Verdichtungen, Lagerungen, Befahrungen und das Verlegen von Leitungen) grundsätzlich unzulässig.

Die Zufahrt von Tiefgaragen (Rampe), Terrassen, Einfriedungen und Stellplätze sowie unvermeidbare Leitungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese nachweislich die Entwicklung des zu erhaltenden Baums nicht beeinträchtigt. Der Nachweis ist durch eine baumpflegerische Voruntersuchung, ein mit der Stadt abgestimmtes Konzept erforderlicher Baumschutzmaßnahmen und eine Baubegleitung durch einen Baumsachverständigen zur Überwachung der fachgerechten Ausführung der Baumschutzmaßnahmen zu erbringen.

Auf die Hinweise zum Baumschutz des Teil B -Text wird verwiesen.

**6.2**

An den in Teil A - Planzeichnung festgesetzten Standorten sind Laubbäume in der Qualität Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen und in ihrer arttypischen Wuchsform auf Dauer zu erhalten. Die Anpflanzstandorte dürfen in der Örtlichkeit geringfügig verschoben werden.

Artenvorschläge zu Festsetzungen: 6.2 & 6.3:

|                          |                                      |
|--------------------------|--------------------------------------|
| Amerikanische Stadtlinde | (Tilia cordata "Rancho")             |
| Feldahorn                | - (Acer campestre "Elsrijk")         |
| Säulen-Hainbuche         | - (Carpinus betulus "Frans Fontane") |
| Zierkirsche              | - (Prunus x schmittii)               |
| Zierapfel                | (Malus-Hybriden)                     |

**6.3**

Im Bereich der Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen mit der Ziffer (1) entlang der Marktstraße sind mindestens 4 Laubbäume in der Qualität Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm im einheitlichen Abstand zur Straße zu pflanzen und in ihrer arttypischen Wuchsform auf Dauer zu erhalten.

Das Volumen des durchwurzelbaren Raumes muss mindestens 12m<sup>3</sup> betragen. Die Wurzelräume sind von Ver- und Entsorgungseinrichtungen freizuhalten. Die mindestens 12 m<sup>2</sup> großen offenen Baumscheiben sind zu begrünen und gegen Befahren zu sichern.

Artenvorschläge sind der Festsetzung 6.2 zu entnehmen.

**6.4**

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen mit der Ziffer (2) sind freiwachsende oder geschnittene Hecken aus Laubgehölzen anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten.

Artenvorschläge zu Festsetzungen: 6.4 - 6.6:

|           |                     |
|-----------|---------------------|
| Rotbuche  | - Fagus sylvatica   |
| Hainbuche | - Carpinus betulus  |
| Liguster  | - Ligustrum vulgare |
| Feldahorn | - Acer campestre    |

**Stadt Quickborn, 4. Änderung des B-Plans Nr. 39**  
**"Städtebauliche Entwicklung Marktstraße"**  
**Teil B - Text -**

6.5

Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen mit der Ziffer (3) ist eine Schnitthecke aus landschaftstypischen Laubgehölzen mit einer Mindesthöhe von 1,00 m auf einem mindestens 1,50 m breiten offenen Vegetationsstreifen anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

Artenvorschläge sind der Festsetzung 6.4 zu entnehmen.

6.6

Stellplatzflächen sind mit Schnitthecken aus Laubgehölzen wirksam einzufassen. Die Anpflanzungen der Festsetzung 6.5 können angerechnet werden.

Artenvorschläge sind der Festsetzung 6.4 zu entnehmen.

6.7

Freistehende Abfallboxen, Abfallsammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter etc. sind in voller Höhe dauerhaft durch Kletter- oder Rankpflanzen an Pergolen/Mauern/Zäunen oder eine vorzupflanzende Laubgehölzhecke einzugrünen.

Artenvorschläge – Heckenpflanzungen

|           |                    |
|-----------|--------------------|
| Feldahorn | - Acer campestre   |
| Hainbuche | - Carpinus betulus |
| Rotbuche  | - Fagus sylvatica  |

Artenvorschläge – als Schling- und/oder Kletterpflanzen:

|                  |  |
|------------------|--|
| Efeu             | - Hedera helix                           |
| Wilder Wein      | - Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii' |
| Gemeine Waldrebe | - Clematis vitalba                       |
| Kletterhortensie | - Hydrangea petiolaris                   |

6.8

Alle abgängigen Gehölze (gem. Festsetzungen 6.2 - 6.7) sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

6.9

In den Urbanen Gebieten ist, der nicht überbaute bzw. versiegelte (mind. 20%) Grundstücksanteil, mit einer Vegetationsschicht anzulegen und zu begrünen.

**7. Festsetzungen zur Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB; § 84 LBO)**

7.1

Stellplätze und Erschließungsflächen sind im wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Der Abflussbeiwert von 0,7 darf nicht überschritten werden. In den Wurzelschutzbereichen muss ein wurzelverträglicher Unterbau gemäß dem Konzept erforderlicher Baumschutzmaßnahmen und Fugenpflaster zur Anwendung kommen.

7.2

Eine Regenwasserversickerung oder die Installation von Brunnen im Plangebiet ist unzulässig (gemäß Teil B-Text-Hinweise-Geologie).

**Stadt Quickborn, 4. Änderung des B-Plans Nr. 39  
"Städtebauliche Entwicklung Marktstraße"  
Teil B - Text -**

**8. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Landesbauordnung (LBO))

**8.1.**

Das ausgebaute Dachgeschoss oberhalb des 3. Vollgeschosses muss ein Staffelgeschoss sein. Das Dachgeschoss gilt als Staffelgeschoss, wenn es an mind. einer Gebäudekante gegenüber der darunter liegenden Außenwand um mind. 2 m zurückgesetzt ist.

**8.2**

Für die Außenwände der Hauptgebäude mit Ausnahme der Fensterflächen und Anlagen zur aktiven und passiven Nutzung der Solarenergie sind nur nicht glänzende Materialien zu verwenden. Für die Außenwände der Hauptgebäude sind Klinker bzw. Vormauerziegel oder Putzfassaden zu verwenden. Ausnahmsweise sind für insgesamt je 30% der Außenwandflächen folgende Materialien zulässig: Naturholzverkleidungen, Kunstschiefer und Schiefer, Glas, unbehandelte, naturbelassene oder pulverbeschichtete Metallverkleidungen.

**8.3**

Entlang der Marktstraße sind als Abgrenzung zum öffentlichen Raum im Bereich der Vorgartenfläche nur Einfriedungen in Form von Schnithecken aus landschaftstypischen Laubgehölzen zulässig. Dabei können auf den Grundstücksseiten der Hecken zusätzlich Zäune angeordnet werden, die die Hecken jedoch nicht überragen dürfen. Festsetzung 2.2 und 6.3 sind zu beachten.

**8.4**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Flächige Werbeanlagen und Schriftzüge aus einzelnen Buchstaben an Gebäuden dürfen zusammen einen Anteil von 15 % der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten. Freistehende Werbeanlagen und Fahnenmasten, Werbeanlagen an Gebäuden oberhalb der Traufe sowie reflektierende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig. Festsetzung 2.2 ist zu beachten.

**Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**

**Zugrundeliegende Vorschriften**

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus Quickborn, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn eingesehen werden.

**Altlasten**

Sollten bei den Baugrunduntersuchungen, den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung hindeuten, sind die Erdarbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen; der Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg - Untere Bodenschutzbehörde - ist unverzüglich zu benachrichtigen.

**Geologie**

- Das Plangebiet liegt innerhalb der vom Geologischen Dienst angegebenen Fläche der Salzstockhochlage, die mit einer potenziellen **Erdfallproblematik** verbunden ist. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abt. Geologischer Dienst gibt dazu folgende Hinweise und Empfehlungen:
- Da in Schleswig-Holstein keine gültigen Anforderungen hinsichtlich der Bebauung in erdfallgefährdeten Gebieten festgelegt wurden, wird empfohlen vorsorglich auf die

**Stadt Quickborn, 4. Änderung des B-Plans Nr. 39**  
**"Städtebauliche Entwicklung Marktstraße"**  
**Teil B - Text -**

Definitionen und **konstruktiven Anforderungen für Wohngebäude** in erdfallgefährdeten Gebieten (aus Niedersachsen) zurück zugreifen und eine planerische und bautechnische Umsetzung in Anlehnung an die dort benannten Gefährdungsklassen vorzunehmen (s. Kap. 10.3 der Begründung). Aufgrund der nicht vollständig geklärten geologischen Situation sollte vorsorglich die tatsächliche Ausführung entsprechend den Erfordernissen des geplanten Gebäudes und diesen Anforderungen (z. B. Gefährdungsklasse 3-4) erfolgen.

- Es sollte sichergestellt werden, dass im Untergrund des Plangebietes keine hydraulischen Einwirkungen erfolgen. Daher sollte auf eine **Regenwasserversickerung** oder die Installation von **Brunnen** im Plangebiet verzichtet werden.
- Auf eine **wärmetechnische Versorgung** mittels oberflächennaher Geothermie mit geschlossenen SONDENSYSTEMEN sollte auf Grund der örtlichen geologischen Situation des Untergrundes verzichtet werden.
- Werden im Rahmen der Baugrunderkundung abgrenzbare, ggf. mit Weichschichten verfüllte, Senken erfasst, ist der Geologische Dienst zu informieren. Es wird empfohlen, dann das weitere Vorgehen mit dem geologischen Dienst abzustimmen.

**Baumschutz**

Bei Bautätigkeiten sind Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Bäume und Hecken durchzuführen (§ 12 Abs. 4 Landesbauordnung). Es gilt die DIN 18920 "Vegetationstechnik Im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen" und die RAS-LP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" und die ZTV Baumpflege "Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege".

Baumschutzmaßnahmen sind von einem Fachagrarwirt Baumpflege auszuführen.

Zum Schutz der zu erhaltenden Eiche muss vor Baubeginn ein ortsfester Baumschutzzaun gemäß DIN 18 920 von 2 m Höhe in Holz mit fester Verankerung im Boden erstellt werden. Die Position des Baumschutzzaunes ist dann entsprechend regelmäßig zu kontrollieren. Eine baubegleitende Fachaufsicht für den Baumschutz wird dringend empfohlen.

Für die Verlegung von Leitungen bzw. für den Neubau von unterirdischen Leitungen sowie Änderung im Bestand ist ergänzend das Merkblatt DWA-M 162, "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Februar 2013, zu berücksichtigen.

**Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 28/29.02. ausgeführt werden. Abweichungen von der Frist für geplante Eingriffe bedürfen der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde.

Sofern diese Schonfrist nicht eingehalten werden kann, ist in einem Zeitraum von maximal 5 Tagen vor Baubeginn der vom Bauvorhaben betroffene Bereich auf ggf. Vogel- und Fledermausvorkommen zu prüfen und es sind je nach festgestelltem Vorkommen ggf. spezielle Maßnahmen zu ergreifen. Dabei kann es auch sein, dass die Bauausführung zeitlich verschoben werden muss.

**Artenschutz - Insektenfreundliche Beleuchtung**

Zum Schutz von Fledermäusen und nachtaktiver Insekten sowie zur Energieeinsparung ist die Außenbeleuchtung insektenfreundlich auszuführen. Dies beinhaltet staubdichte, nach unten ausgerichtete und zu den Grünflächen hin abgeschirmte Leuchten, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird.

Eine direkte Beleuchtung der Hecken an den Außenseiten des Plangeltungsbereichs ist unzulässig.

Die vorgenannten Einschränkungen gelten auch für beleuchtete Werbeanlagen. Beleuchtete Werbeanlagen sind zudem innerhalb des Nachtzeitraums (22:00 - 06:00 Uhr) unzulässig.

*Hinweis:*

Als insektenfreundlich gelten z.B. „warmweiße“ LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2700 K oder weniger (maximal 3000 K) oder Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST, NAV oder HPS). Eine weitere Alternative stellen Natriumdampfniederdrucklampen (LS-, NA- oder SOX) dar. Aufgrund ihres monochromatischen Lichtes mit einer Wellenlänge von etwa 590 nm ohne Blau- und UV-Anteil sind sie für Insekten kaum sichtbar und außerdem in der Lage, Dunst und Nebel gut zu durchdringen.

Aufgestellt: Rellingen, 22.09.2021  
Stand: Entwurf



Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen  
Tel.: (04101) 852 15 72  
Fax: (04101) 852 15 73  
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de  
Internet: www.dn-stadtplanung.de